

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (BDKJ Berlin)

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen*Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Die Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten im Erzbistum Berlin.

Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) 1Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (BDKJ Berlin) ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und Regionalverbände in der Erzdiözese Berlin.
- (2) 1Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs und des Bundesvorstandes.
- (3) 1Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Berlin ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name

- (1) 1Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin“, kurz „BDKJ Berlin“.
- (2) 1Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband N.N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.N.“.
- (3) 1Die weiteren Gliederungen des BDKJ Berlin führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

§ 3 Jugendverbände

- (1) 1Die Jugendverbände im BDKJ Berlin sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. 2In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. 3Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) 1Die Jugendverbände im BDKJ Berlin verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. 2Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) 1Die Regionalverbände des BDKJ Berlin sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ Berlin in der Region. 2Näheres regelt § 17.
- (2) 1Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) 1Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße,
 5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
 7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

8. die Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Berlin oder einem seiner Regionalverbände setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens sieben Mitglieder voraus.
- (3) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (4) ¹Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ Berlin mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ Berlin aufgenommen werden.
- (2) ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Region von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (3) ¹Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Berlin bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (5) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (6) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erhalten. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ Berlin. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (7) ¹Dem BDKJ Berlin gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. DJK Sportjugend,
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 7. Katholische Küstenjugend Vorpommern (KKV),
 8. Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
 9. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 10. Katholische Studierendengemeinde «Philipp Neri» Potsdam (KSG Potsdam),
 11. Kolpingjugend,

12. Malteser Jugend und

13. offene katholische aktive Jugend (okaJ).

(8) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) 1Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Berlin oder in der Region ruhen lassen.
- (2) 1Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Berlin oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) 1Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) 1Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) 1Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) 1Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) 1Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) 1Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region. 2Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region und den weiteren Gliederungen.

Der BDKJ in der Erzdiözese Berlin

§ 9 Organe

- (1) 1Die Organe des Diözesanverbandes sind
 1. die Diözesanversammlung,

2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
3. der Diözesanausschuss und
4. der Diözesanvorstand.

§ 10 Diözesanversammlung

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Erzdiözese,
 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 6. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 7. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert,
 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert,
 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband,
 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
 11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der Jugendpastoral und Jugendpolitik und
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. 40 Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
 2. jeweils ein*e Vertreter*in der Regionalverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.
- (4) ¹Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (5) ¹Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
 2. der Bundesvorstand des BDKJ,
 3. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
 4. die Mitglieder der weiteren Ausschüsse,
 5. die Referent*innen der Diözesanstelle und
 6. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.
- (6) ¹Als Gäste sind einzuladen
 1. der Erzbischof von Berlin,
 2. die Leitung im Erzbistum Berlin mit dem Schwerpunkt Jugendpastoral (Bereichs- bzw. Teilbereichsleitung) und

3. der*die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin.

- (7) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen. ²Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanversammlung. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ⁵Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (8) ¹Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (9) ¹Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, welche die Diözesanordnung ergänzt. ²Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Von der Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. ³Sie legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest. ⁴Sie legt die Verteilung der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse fest.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
1. zwei Mitglieder der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und
 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) ¹Beratende Mitglieder sind
1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
 4. die Referent*innen der Diözesanstelle und
 5. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.
- (4) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.

§ 12 Diözesanvorstand

- (1) ¹Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ Berlin und des BDKJ Bundesverbandes,
 5. die Vorbereitung, Planung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ Berlin,
 6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden,
 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese,

8. die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge im Erzbistum Berlin,
 9. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin,
 10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,
 11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband,
 12. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes,
 13. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden,
 14. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses sowie Einberufung der weiteren Ausschüsse,
 15. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
 16. die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ,
 17. die Leitung der Diözesanstelle,
 18. die Bestellung von Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und
 19. die Genehmigung von Regionalordnungen.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind sechs Personen, von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlich oder diversen Geschlechts sind. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll durch einen hauptberuflichen Mitarbeitenden des Erzbistums Berlin mit entsprechender theologischer Qualifizierung besetzt werden. ⁴Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- (3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Ablauf der ersten Diözesanversammlung im entsprechenden Kalenderjahr. ³Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen für den Diözesanvorstand aufgenommen. ⁴Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.
- (4) ¹Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführung des BDKJ Berlin.

§ 13 Diözesanausschuss

- (1) ¹Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, ausgenommen §10 Absatz 1 Ziffer 10 und 11,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- ²Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind insbesondere
1. Beratung und Kontrolle des Diözesanvorstandes
 2. Setzen von thematischen Schwerpunkten des Diözesanverbandes
 3. Die Förderung des Austausches zwischen den Jugendverbänden des BDKJ Berlin
 4. Eigenständige inhaltliche Arbeit
- (2) ¹Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden nach § 5 Absatz 1 Ziffer a) der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e. V. Mitglieder des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e.V., wenn sie dies gegenüber dem Verein erklären. ²Zudem wählt der Diözesanausschuss die Mitglieder des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) –

Trägerwerk Berlin e.V. nach § 5 Absatz 1 Ziffer c) der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e. V.

- (3) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
1. acht gewählte Personen aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
 2. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionalverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) 1Die stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 3 Ziffer 2, werden von der Diözesanversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) 1Der Diözesanausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. 2Die Öffentlichkeit kann per begründetem Beschluss vor Verabschiedung der Tagesordnung aufgehoben werden.
- (6) 1Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. 2Der Diözesanausschuss tagt mindestens viermal jährlich.
- (7) 1Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern oder aufheben.
- (8) 1Die Mitglieder des Diözesanausschusses geben jährlich der planmäßigen Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 14 Ausschüsse

- (1) 1Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. 2Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und bei Bedarf dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten. 3Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) 1Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
1. Satzungsausschuss und
 2. Wahlausschuss.
- (3) 1Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Diözesanstelle

- (1) 1Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten die Diözesanstelle des BDKJ Berlin und haben das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. 2Sie haben die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und der Einrichtungen.
- (2) 1Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. 2In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen, die vom Diözesanvorstand bestellt sind, bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes.
- (3) 1Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassene Dienst- oder Geschäftsordnung.

Der BDKJ im Bundesland

§ 16 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) 1Gibt es mehrere BDKJ Diözesanverbände auf dem Gebiet eines Bundeslandes, so bilden die Diözesanverbände Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. 2Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.

- (2) ¹Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Land Brandenburg führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Brandenburg e.V.“ ²Sie wird vom BDKJ Diözesanverband Berlin und dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gebildet.
- (3) ¹Wird mit dem BDKJ Diözesanverband Hamburg eine Landesarbeitsgemeinschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern gebildet, so führt diese die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Mecklenburg-Vorpommern“.
- (4) ¹Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

§ 17 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

- (1) ¹Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht den Pfarreien des Erzbistums Berlin.
- (2) ¹Regionalverbände werden in den räumlichen Strukturen nicht gebildet, sie können durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden in der Region entstehen.

§ 18 Aufgaben und Organisation

- (1) ¹Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. ³Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 18 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. ⁴Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 6 Satz 3 sicherzustellen.
- (3) ¹Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung, die die Mindestanforderungen nach §§ 18, 19 und 20 erfüllt. ²Die Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (4) ¹Der Regionalverband verfügt mindestens über folgende Organe:
 1. die Regionalversammlung und
 2. den Regionalvorstand.

§ 19 Regionalversammlung

- (1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Absatz 1. ³Darüber hinaus gehören die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und
 3. der Regionalvorstand.
- (3) ¹Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und der Diözesanvorstand.
- (4) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.

§ 20 Regionalvorstand

- (1) ¹Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region, des BDKJ Diözesanverbands Berlin und des BDKJ Bundesverbandes und
 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.
- (2) ¹Der Regionalvorstand besteht aus bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts. ²Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen. ⁴Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁵Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine gerade Anzahl von Ämtern erfolgen.
- (3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ Regionalvorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Wahlperiode endet mit Ablauf der planmäßigen Regionalversammlung des Kalenderjahres. ³Die Wahlen zum BDKJ Regionalvorstand erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.

§ 21 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) ¹Die Regionalordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) ¹Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 22 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendpastoralen Zentrum. ²Rechtsträger der Diözesanstelle ist der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.
- (2) ¹Näheres regelt die Satzung des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.

§ 23 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ¹Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Auflösung der BDKJ Regionalverbände

¹Bei der Auflösung eines BDKJ Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat. ³Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Diözesanvorstand zu treffen. ⁴Der Regionalverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 25 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes

- (1) ¹Für die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (2) 1Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin fällt bestehendes Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. 2Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) 1Beschlüsse über Änderungen der Diözesanordnung bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs und des Bundesvorstands.
- (2) 1Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 02.03.2025, der Genehmigung durch den Bundesvorstand am 31.06.2025 und der Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin am 09.02.2026 in Kraft.